

- *Nicht-amtliche Lesefassung* -  
**Habilitationsordnung**

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Tübingen in der Fassung vom 15. April 2013**

Aufgrund von § 39 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl.S.457) hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 9.4.2013 die nachstehenden Änderungen der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr.14, S.664ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr.7, S.223) beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Bedeutung der Habilitation
§ 2	Habilitationserfordernisse
§ 3	Verfahren und Habilitationsausschuss
§ 4	Voraussetzungen der Habilitation
§ 5	Habilitationsgesuch
§ 6	Zulassung zum Habilitationsverfahren
§ 7	Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
§ 8	Schriftliche Habilitationsleistung
§ 9	Mündliche Habilitationsleistung
§ 10	Vollzug der Habilitation
§ 11	Wiederholung
§ 12	Erweiterung der Habilitation
§ 13	Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
§ 14	Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
§ 15	Umhabilitation
§ 16	Antrittsvorlesung
§ 17	Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
§ 18	Akteneinsicht
§ 19	Inkrafttreten

**§ 1**

**Bedeutung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.
- (2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

## § 2

### **Habilitationserfordernisse**

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 voraus.
- (2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Kenntnis des Habilitationsausschusses vom Habilitationsvorhaben sind dessen wesentliche Ergebnisse dem Habilitationsausschuss zur Zwischenevaluierung vorzulegen.

## § 3

### **Verfahren und Habilitationsausschuss**

- (1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät. Vorsitzender\* des Habilitationsausschusses ist der Dekan. Er wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und aus drei gewählten Mitgliedern je Fachbereich, von denen mindestens zwei hauptberuflich am Fachbereich tätige Professoren sein müssen. Wählbar und wahlberechtigt sind die hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozenten, die im Fachbereich habilitiert sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach § 8 Abs. 4 bestellte Gutachter, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, können als Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorsitzende kann bis zu zwei weitere fachnahe Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigt hinzuziehen. Zum wissenschaftlichen Vortrag und zum Kolloquium nach § 9 Abs. 1 und bei den Entscheidungen nach § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 sind die im fachnahen Fachbereich oder in den fachnahen Fachbereichen der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozenten, die im fachnahen Fachbereich oder in den fachnahen Fachbereichen habilitiert sind, stimmberechtigt hinzuzuziehen.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Nach Abs. 3 Satz 2 hinzugezogene Personen sind bei den Entscheidungen nach § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 als Mitglieder des Habilitationsausschusses zu zählen.
- (5) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

---

\* Die männliche Form umfasst immer auch die weibliche und umgekehrt.

- (6) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses, hinzugezogene fachnahe Personen nach Abs. 3 sind hierbei als Mitglieder des Habilitationsausschusses zu zählen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe zu protokollieren, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.
- (7) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

## **§ 4**

### **Voraussetzungen der Habilitation**

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.
- (2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen.
- (3) Bei Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.
- (4) Der Bewerber muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (5) Der Bewerber muss Lehrleistungen im Umfang von mindestens 8 SWS im Bereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erbracht haben. Soweit möglich, soll er auch an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Grundstudiums beteiligt gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

## **§ 5**

### **Habilitationsgesuch**

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3,

3. eine Habilitationsschrift und eventuell sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenfassung in jeweils mindestens vier Exemplaren,
  4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
  5. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie vom Bewerber allein verfasst sind, von ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
  6. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
  7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
  8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.
- (3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Habilitationsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5.
- (2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
  2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
  3. der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder

4. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen würden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber Professor an der Universität Tübingen ist.
- (6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

## **§ 7**

### **Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

- (1) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die dem Studienplan der Fakultät entspricht. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.
- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 im Mindestumfang von insgesamt 12 SWS erbracht hat oder ein Modul des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 8**

### **Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als schriftliche Habilitationsleistungen werden auch Arbeiten mit mehreren Verfassern bewertet, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in mindestens einem der Fächer oder Fachgebiete sein, für die der Bewerber sich habilitieren will. Mit ihr vorgelegte sonstige wissenschaftliche Arbeiten sind bei der Beschlussfassung über den Umfang der Habilitation zu berücksichtigen. Sie muss die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.
- (3) Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.
- (4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss wenigstens zwei Berichterstatter, im Falle widersprüchlicher Gutachten kann der Habilitationsausschuss die Einholung weiterer Gutachten beschließen. Ein Berichterstatter soll als Professor hauptberuflich an der Universität Tübingen und als solcher im fachnahen Fachbereich oder in einem der fachnahen Fachbereiche tätig sein. Als weitere Berichterstatter können Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden. Einer der Berichterstatter soll nicht der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen angehören.
- (5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit (in der Regel innerhalb von drei Monaten) erstellen. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Berichterstatter dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.
- (6) Sobald die Gutachten vorliegen, zeigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und dem Personenkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des fachnahen Fachbereichs oder der fachnahen Fachbereiche an, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer des fachnahen Fachbereichs oder der fachnahen Fachbereiche und alle Privatdozenten, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind und in einem fachnahen Fachbe-

reich habilitiert sind, haben das Recht, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mitglieder des Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.

- (7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

## **§ 9**

### **Mündliche Habilitationsleistung**

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers etwas anderes beschließt.
- (2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel dreißig Minuten, die des Kolloquiums höchstens dreißig Minuten betragen.
- (4) In dem anschließenden Kolloquium über den Gegenstand des Vortrags und damit zusammenhängenden Problemen soll der Bewerber seine Fachkenntnisse und seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion zeigen.
- (5) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.
- (6) Der Vortrag und das Kolloquium sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf den Beschluss nach Abs. 5. Nur der in § 8 Abs. 6 Satz 2 genannte Personenkreis darf dem Bewerber im Kolloquium Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

## **§ 10 Vollzug der Habilitation**

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der Bewerber vorher zu hören.
- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

## **§ 11 Wiederholung**

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.
- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.



## **§ 12**

### **Erweiterung der Habilitation**

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

## **§ 13**

### **Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen**

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7 Abs. 3) abgelehnt wird.

## **§ 14**

### **Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde**

- (1) Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).
- (2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Präsidenten/Rektor bekannt.
- (3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:
  1. den Namen des Habilitanden,
  2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
  3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
  4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
  5. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten/Rektors und des Dekans,
  6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden, wenn die-

se Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

### **§ 15 Umhabilitation**

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten.
- (2) Bei der Umhabilitation von einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule können die Habilitationsleistungen mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechendes gilt für die Umhabilitation von einer anderen Fakultät der Universität Tübingen.
- (3) Die Umhabilitation kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für eine selbständige Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nicht erfüllt werden können.

### **§ 16 Antrittsvorlesung**

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann der Privatdozent in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Präsidenten/Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

### **§ 17 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
  2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
  3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
  4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht,
  1. solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,

2. solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.
  3. solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.
- (3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor auf Zeit oder als Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.
  - (4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn
    1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
    2. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
    3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
    4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird, oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
    5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.
  - (5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
  - (6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.

## **§ 18 Akteneinsicht**

Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Geowissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Kognitionswissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Physik außer Kraft.

- (2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann der Bewerber schriftlich eine entsprechende Anwendung der bisher geltenden Vorschriften verlangen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Tübingen, den 13. Mai 2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor